

Telefon +41 (0)52 632 73 61
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch

An die Medien

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

Leistungsvereinbarung mit ITS für Bildung eines Energieclusters

Der Regierungsrat hat mit dem Industrie- und Technologiezentrum Schaffhausen ITS eine Leistungsvereinbarung zur Förderung der Technologievernetzung und des Technologietransfers im Bereich nachhaltige Energieversorgung und -nutzung abgeschlossen. Ziel ist die Bildung eines Energieclusters im Kanton Schaffhausen. Ein solcher Energiecluster ist eine der Zielsetzungen des aktuellen Legislaturprogramms des Regierungsrates. Er ist auch ein Bestandteil der Leitlinien und Massnahmen der kantonalen Energiepolitik 2008-2017.

Der Cluster ist ein organisch wachsendes Gebilde, welches dadurch entsteht, dass sich in einem bestimmten räumlichen Gebiet Firmen einer bestimmten Branche niederlassen. Dadurch entsteht über eine bestimmte Zeit eine Konzentration von fachspezifischem Knowhow, welches wiederum neue Firmen aus dieser Branche anzieht. Durch aktive Technologievernetzung und Technologietransfers auf dem Gebiet der effizienten Energienutzung und der Nutzung erneuerbarer Energien sollen die Voraussetzungen für eine Clusterbildung im Kanton Schaffhausen geschaffen werden.

Das ITS ist der geeignete Partner für dieses Projekt. Es bietet bereits heute Leistungen im Bereich der Technologievermittlung und der Projekt-Entwicklung im Kanton Schaffhausen an. Die Vereinbarung beschreibt die Leistungen, welche das ITS im Rahmen der Technologievernetzung und des Technologietransfers auf dem Gebiet der effizienten Energienutzung und der Nutzung erneuerbarer Energien erbringen wird.

Organisatorische Zusammenlegung der kantonalen Energieförderprogramme

Die kantonalen Förderprogramme im Energiebereich werden künftig von einer Stelle, der Energiefachstelle, betreut. Bisher war das kantonale Forstamt für Fördergesuche für grosse Holzfeuerungsanlagen und Anschlüsse an grosse Fernwärmenetze zuständig. Diese organisatorische Zusammenlegung bringt Vorteile für Bauherren, Planer und Investoren.

Damit die Förderbedingungen laufend dem Stand der Technik und die Beitragssätze den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen angepasst werden können, werden die entsprechenden Bestimmungen der kantonalen Waldverordnung aufgehoben und in die aktuellen Förderrichtlinien der Energiefachstelle integriert. Die Förderrichtlinien werden durch das Baudepartement festgelegt. Der Regierungsrat hat eine entsprechende Änderung der Waldverordnung auf den 1. Juni 2010 beschlossen.

Ja zu Teilrevision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes

Der Regierungsrat ist - in Übereinstimmung mit der Schweizerischen Konferenz der Kantonalen Militär- und Zivilschutzdirektorinnen und -direktoren - mit der vorgeschlagenen Teilrevision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes grundsätzlich einverstanden, wie er in seiner Vernehmlassung an das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und

Sport festhält. Mit der Gesetzesrevision werden Optimierungen im Bereich der Einsätze und der Ausbildung vorgenommen. Zudem wird der Bereich der Schutzbauten angepasst. Es soll auch künftig für jede Einwohnerin und jeden Einwohner ein Schutzplatz in der Nähe des Wohnortes zur Verfügung stehen und grundsätzlich an der generellen Schutzraumbaupflicht festgehalten werden. Allerdings sollen nur noch Schutzräume ab 51 Schutzplätzen bei Wohnhäusern und Überbauungen ab 77 Zimmern gebaut werden. Bei gedecktem Schutzplatzbedarf ist ein gegenüber heute stark reduzierter, einheitlicher Ersatzbeitrag vorgesehen.

Abgelehnt wird der starre Vorschlag, nur noch Schutzräume mit mehr als 50 Schutzplätzen zu erstellen. Stattdessen schlägt die Regierung vor, dass nur noch dort Schutzräume zu erstellen sind, wo Defizite bestehen. Ebenfalls abgelehnt wird der Vorschlag, einen einheitlichen Ersatzbeitrag festzulegen. Aufgrund der unterschiedlichen Gegebenheiten namentlich zwischen kleinen und grossen Gemeinden beantragt der Regierungsrat eine Bandbreite, die erlaubt, den unterschiedlichen Interessen Rechnung zu tragen.

Schaffhausen, 11. Mai 2010
bis und mit Nr. 19/2010
17/2010

Staatskanzlei Schaffhausen